

## Bezug Jokertage

Dieses Formular ist ausgefüllt rechtzeitig der Klassenlehrperson abzugeben.

### Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_ Klassenlehrperson \_\_\_\_\_

### Bezug Jokertag/-e

Datum / Daten \_\_\_\_\_

### Erziehungsberechtigte/-r

Ich/wir habe/n Kenntnis über die Bestimmungen zum Bezug von Jokertagen (siehe Rückseite).

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Kenntnisnahme der Klassenlehrperson

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



*weiterleiten an Schulverwaltung !*

## **Rechtliche Grundlagen - Jokertage**

Volksschulverordnung (VSV) § 30:

<sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

<sup>2</sup>Die Gemeinden können bestimmen, dass

- a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,
- b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

<sup>3</sup>Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

## **Bestimmungen an der Oberstufe Weiningen (gem. § 30 VSV Lit. 2)**

1. Die Erziehungsberechtigten unterschreiben für den Bezug eines Jokertages auf dem Formular "Bezug Jokertage".
2. Auf der Sekundarstufe können pro Schuljahr 2 Tage bezogen werden. Es gibt kein Bezug von halben Tagen. D.h., wenn ein Jokertag z.B. für einen Tag eingesetzt wird, an dem am Nachmittag schulfrei ist, wird trotzdem ein ganzer Jokertag bezogen (VSV § 30 Lit 3). Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen und auf schriftliches Gesuch hin bewilligen, Jokertage über Jahre zusammengefasst zu beziehen.
3. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
4. Die Verantwortung für die Aufarbeitung von verpasstem Schulstoff liegt bei den Erziehungsberechtigten.
5. An Sporttagen, Schulbesuchstagen, Religions- und Thementage sowie während Projektwochen und Klassenlagern dürfen keine Jokertage bezogen werden. Ebenso am 1. Schultag der Oberstufe. Die Schulleitung kann weitere Sperrtage bezeichnen.
6. Die Schulverwaltung führt Buch über den Bezug der Jokertage.
7. Solange unentschuldigte Absenzen vorliegen, können keine Jokertage bezogen werden.

Dieses Formular kann unter [www.oberstufeweiningen.ch](http://www.oberstufeweiningen.ch) unter der Rubrik "Downloads-Formulare" heruntergeladen werden.